



Rundschreiben

Kantonale Integrationsprogramme KIP 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP 2^{bis})

An:

- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (gemäss Art. 56 Abs. 4 AIG)

Kopie an:

- Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren)
- Kantonale Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren
- Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten (KID)
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Vereinigung kantonaler Migrationsämter (VKM)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Ort, Datum: Bern-Wabern, 30. Oktober 2020 (*Revision am 13. April 2022*)

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Ziel	3
3.	Rahmenbedingungen	4
3.1	Rechtliche Grundlagen	4
3.2	Finanzielle Grundlagen	4
3.2.1	Beiträge des Bundes	4
3.2.2	Beiträge der Kantone	4
3.3	Koordination mit anderen Bundesprogrammen	5
3.4	Qualitätssicherung und -entwicklung	5
4.	Abschluss Programmvereinbarung Kantonale Integrationsprogramme 2bis (2022-2023): Zeitplan und Anforderungen an die Eingabe	6
4.1	Zeitplan	6
4.2	Anforderungen an die Eingabe KIP 2bis	6
4.2.1	Ausgangslage	6
4.2.2	Aktualisierung bzw. Weiterentwicklung Förderbereiche KIP	7
4.2.3	Budgetierung und Festlegung der Bundesbeiträge zu den KIP 2bis	7
4.3	Beurteilung der Eingabe KIP 2bis (2022-2023)	8
4.4	Übergangsbestimmungen KIP 2018-2021 zu KIP 2022-2023	8
5.	Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und finanzielle Abgrenzung	8
5.1	Integration als Kernaufgabe der Regelstrukturen	8
5.2	Anstossfinanzierungen in den Regelstrukturen	9
5.3	Finanzierbare Kosten in der spezifischen Integrationsförderung und finanzielle Abgrenzung zu den Regelstrukturen	9
5.3.1	Allgemeine Bestimmungen	9
5.3.2	Integrationsförderung und Sozialhilfe	10
5.3.3	Integration und Gesundheit	11
5.3.4	Integration und obligatorische Schule	11
5.3.5	Bestimmungen zu den einzelnen Förderbereichen der spezifischen Integrationsförderung	11
6.	Ausrichtung der Bundesbeiträge und Controlling	14
6.1	Zuständigkeiten	14
6.2	Ausrichtung der Bundesbeiträge und der Integrationspauschale	14
6.2.1	Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit	14
6.2.2	Integrationspauschale	14
6.3	Berichterstattung und Aktualisierung KIP	15
6.3.1	Berichterstattung 2023	15
6.3.2	Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS)	15
6.3.3	Aktualisierung KIP und Auszahlung der Bundesbeiträge	16
6.3.4	Schlussbericht KIP 2bis	16
7.	Finanzaufsicht	17
8.	Kommunikation	17

1. Ausgangslage

Bund und Kantone setzen die Integrationsförderung über vierjährige kantonale Integrationsprogramme um. Zur Verstärkung der Integrationsbemühungen haben Bund und Kantone die Integrationsagenda Schweiz verabschiedet. Darüber hinaus hat der Bund mit der "Integrationsvorlehre Plus" und den "Finanziellen Zuschüssen" per 2021 zwei Pilotprogramme lanciert, die bis 2023 zusätzliche Impulse setzen sollen.

Vor diesem Hintergrund haben sich das EJPD und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) darauf geeinigt, bei den KIP eine Zwischenphase einzulegen und gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205) ausnahmsweise ein verkürztes KIP 2^{bis} (2022-23) durchzuführen.

Diese kürzere zweijährige Phase ermöglicht Bund und Kantonen,

- die anstehenden politischen Entscheide zum Folgemandat zur Integrationsagenda Schweiz (Teilprojekte «Finanzierung im Asylbereich», «Monitoring Integrationsagenda Schweiz» und «Berufliche Integration von spät zugewanderten jungen Erwachsenen aus EU/EFTA und Drittstaaten») sowie
- die ersten Erfahrungen aus der kürzlich lancierten Integrationsagenda Schweiz (IAS) und den Begleitmassnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials (Pilotprojekte «Integrationsvorlehre plus» (INVOL+) und «Finanzielle Zuschüsse» (FiZu))

zu berücksichtigen und in die Weiterentwicklung der KIP ab 2024 einfließen zu lassen.

Als Grundlage zur Umsetzung der KIP 2^{bis} (2022-2023) gelten die genehmigten kantonalen Eingaben zur Umsetzung der KIP 2018-2021 und der IAS 2020-2021 sowie die entsprechende Programmvereinbarung KIP bzw. die Zusatzvereinbarung IAS zwischen dem SEM und dem jeweiligen Kanton. Für die KIP 2^{bis} (2022-2023) müssen die Kantone deshalb in ihrer Eingabe an das SEM eine Aktualisierung der bestehenden Eingaben vornehmen. Gestützt auf Artikel 14 VIntA müssen für die KIP 2^{bis} (2022-2023) jedoch formell neue Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen abgeschlossen werden.

2. Ziel

Das vorliegende Rundschreiben

- legt die Anforderungen an die Eingaben zu den KIP 2^{bis} (2022-2023) im Hinblick auf den Abschluss der Programmvereinbarung nach Artikel 20 Buchstabe a des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1) fest;
- regelt die Zusammenarbeit und Finanzierung von Massnahmen in den Regelstrukturen;
- regelt die Berichterstattung der Kantone über die Umsetzung der KIP und beschreibt die Eckpunkte der Aufsicht des SEM.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG; SR 419.1);
- Grundlagenpapier Bund-Kantone vom xx. September 2020 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG;
- [Bericht](#) der Koordinationsgruppe „Integrationsagenda Schweiz“ vom 1. März 2018, insbesondere der Teilbericht Integration vom 19.10.2017;
- Weisungen und Erläuterungen [Ausländerbereich vom Oktober 2013 \(aktualisiert per 1. Juli 2018\), Kapitel 4](#);
- Weisung [Stellenmeldepflicht](#) gem. Art. 53a ff AVV.

Das KIP 2^{bis} basiert auf den bestehenden Vereinbarungen zwischen dem SEM und dem jeweiligen Kanton. Zu den rechtlichen Grundlagen gehören daher auch die:

- Programmvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2018-2021 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)
- Zusatzvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2018-2021 zur Umsetzung der IAS 2020-2021 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)

3.2 Finanzielle Grundlagen

3.2.1 Beiträge des Bundes

Die Umsetzung des KIP 2^{bis} wird durch finanzielle Beiträge aus der Integrationspauschale (Art. 58 Abs. 2 AIG) und aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) finanziert.

Die Mittel aus dem Integrationsförderkredit sind durch ein Kostendach beschränkt. Die Mittel aus der Integrationspauschale richten sich nach der Anzahl der Asylgewährungen und der vorläufigen Aufnahmen. Die Ausrichtung der Integrationspauschale ist an die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz gebunden (Art. 15 Abs. 3 VIntA in Verbindung mit Art. 14a VIntA).

3.2.2 Beiträge der Kantone

Gemäss Artikel 16 Absatz 3 VIntA sowie dem Grundlagenpapier Bund - Kantone ist die Höhe der übrigen Beiträge aus Bundesmitteln (Integrationsförderkredit, Art. 58 Abs. 3 AIG) an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone Mittel mindestens in derselben Höhe für die spezifische Integrationsförderung einsetzen.

3.3 Koordination mit anderen Bundesprogrammen

In der Eingabe sind insbesondere folgende Bundesprogramme vom KIP finanziell abzugrenzen (Art. 12 SuG):

- Bundesprogramm zur Förderung von Grundkompetenzen (SBFI)
- Pilotprogramm Integrationsvorlehre plus, INVOL+ (SEM)
- Pilotprogramm Finanzielle Zuschüsse, FiZu (SEM)

Die im KIP geplanten Massnahmen sind mit den aufgeführten Bundesprogrammen zu koordinieren.

3.4 Qualitätssicherung und -entwicklung

Bund und Kantone haben Instrumente und Hilfsmittel zur qualitativen Weiterentwicklung der KIP erarbeitet. So bestehen beispielsweise zur Umsetzung der IAS gemeinsame Empfehlungen des SEM und der KdK (vgl. Anhang 3).

Auf den folgenden Websites sind Empfehlungen und Hilfsmittel für die qualitative Weiterentwicklung der KIP sowie good practices aufgeführt:

Für alle Förderbereiche (inkl. Integrationsagenda Schweiz): www.kip-pic.ch

Für den Förderbereich Interkulturelles Dolmetschen: www.interpret.ch

Für den Förderbereich Sprache: www.fide-info.ch

Für den Förderbereich Diskriminierungsschutz: www.frb.admin.ch

Für den Förderbereich Beratung: www.kofi-cosi.ch

Für den Förderbereich Zusammenleben: www.ekm.admin.ch

Die KdK und das SEM erarbeiten nach Bedarf und unter Einbezug der Begleitgruppe KIP/IAS weitere Empfehlungen und veranlassen Fachaustausche mit den Kantonen, um die Qualität der Förderbereiche der KIP laufend weiterzuentwickeln.

4. Abschluss Programmvereinbarung Kantonale Integrationsprogramme 2bis (2022-2023): Zeitplan und Anforderungen an die Eingabe

4.1 Zeitplan

Für den Abschluss der Programmvereinbarung KIP 2^{bis} gilt der folgende Zeitplan:

Meilensteine Abschluss Programmvereinbarung KIP 2^{bis} (2022-2023)	Frist
Eingabe KIP 2 ^{bis} durch den Kanton	30. April 2021
Rückmeldung durch das SEM nach Prüfung der Eingabe	15. August 2021
Bei Bedarf Bereinigung der Eingabe KIP 2 ^{bis}	Aug.-Okt. 2021
Unterbreitung der «Programmvereinbarung KIP 2 ^{bis} » durch das SEM	30. Oktober 2021
Unterzeichnung «Programmvereinbarung KIP 2 ^{bis} » durch den Kanton	30. November 2021

4.2 Anforderungen an die Eingabe KIP 2bis

Grundlagen des KIP 2^{bis} (2022-2023) sind einerseits die vom SEM genehmigte Eingabe des Kantons zum KIP 2018-2021, andererseits die vom SEM genehmigte kantonale Eingabe zur Umsetzung der IAS 2020-2021 inklusive der allfälligen damit verbundenen Auflagen, Bedingungen und Empfehlungen.

Die Eingabe zum KIP 2^{bis} stellt deshalb im Wesentlichen eine Zusammenführung und Aktualisierung der bisher getrennten kantonalen Eingaben dar (KIP II und IAS).

Die Eingabe zur Umsetzung der KIP 2^{bis} setzt sich aus den folgenden Dokumenten zusammen:

- Kantonales Konzept "KIP 2^{bis}" (vgl. Ausführungen in Kap. 4.2.1 und 4.2.2);
- Zielraster und Finanzraster KIP 2^{bis} (vgl. Ausführungen in Kap. 4.2.3);
- Kantonales Aufsichtskonzept im Bereich der Integrationsförderung (vgl. Kap 7).

Das KIP 2^{bis} ist Bestandteil der neu abzuschliessenden Programmvereinbarung.

Das Konzept zum KIP 2^{bis} (Richtwert: max. 10-15 Seiten) ist in zwei Teile gegliedert (Teil 1: Ausgangslage, Teil 2: Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche KIP 2^{bis}). Die daraus abgeleiteten Massnahmen sind im Ziel- und Finanzraster KIP abzubilden.

4.2.1 Ausgangslage

Für die Eingabe des kantonalen Konzepts «KIP2^{bis}» stellt das SEM eine Muster-Disposition zur Verfügung (vgl. Anhang 6).

In der Eingabe ist aufzeigen, ob und wie sich im Kanton die Ausgangslage gegenüber der Eingabe zum KIP 2 im Jahr 2017 bzw. Eingabe zur IAS 2019 geändert hat (Erkenntnisse aus dem KIP II, Zielgruppe, Rahmenbedingungen der spezifischen Integrationsförderung, Wahrnehmung der Integrationsaufgaben durch die Regelstrukturen).

4.2.2 Aktualisierung bzw. Weiterentwicklung Förderbereiche KIP

In der Eingabe KIP 2^{bis} legt der Kanton auf Ebene Förderbereich folgende Elemente dar:

- Welche Meilensteine konnten im KIP 2 (2018-2021) inklusive IAS in diesem Förderbereich realisiert werden (Output; ggf. Outcome)?
- Welche Massnahmen sollen in der gleichen Form im KIP 2^{bis} inkl. IAS weitergeführt werden?
- Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} inkl. IAS nicht mehr weitergeführt?
- Welche Massnahmen sollen im KIP2^{bis} inkl. IAS neu ergriffen werden?

Darüber hinaus sind die aktualisierten Ziele im Zielraster KIP nach dem SMART-Prinzip¹ einzutragen.

Die Budgetierung erfolgt anhand des Finanzrasters KIP (s. Kap. 6.2).

4.2.3 Budgetierung und Festlegung der Bundesbeiträge zu den KIP 2bis

Anrechenbar an die Kantonsbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 3 VIntA sind ausschliesslich finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) zur Umsetzung von Integrationsmassnahmen, die auf die Erreichung der strategischen Ziele des KIP ausgerichtet sind. Drittmittel können nicht angerechnet werden. Falls der Kanton das zur Verfügung stehende Kostendach nicht ausschöpft, legt er die Gründe dem SEM in der Eingabe dar.

Gemeinden, die im Rahmen der KIP Leistungen erbringen, sind gemäss Art. 14 Abs. 3 VIntA an der Ausgestaltung der kantonalen Integrationsprogramme angemessen zu beteiligen und haben Anspruch auf die Vergütung ihrer Aufwendungen. Die Vergütung entspricht mindestens dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten (Art. 20a Abs. 3 SuG).

Das Budget zur Umsetzung des KIP ist im Finanzraster KIP abzubilden. Es umfasst die gesamte Programmperiode 2022-23. Es müssen nicht alle Beiträge verplant werden: Im Rahmen der Budgetierung können Mittel für Entwicklung und unvorhergesehene Massnahmen eingestellt werden. Im Finanzraster KIP sind die Budgetposten den jeweiligen Wirkungs- oder Leistungszielen zuzuordnen. Dabei ist die Verwendung der Integrationspauschale separat auszuweisen.

Im Budget sind weiter Anstossfinanzierungen in den Regelstrukturen auszuweisen (grüne Markierung). Die Kostenbeteiligung der Regelstrukturen ist darzulegen.

¹ SMART ist die Abkürzung für Ziele, die **s**pecific (spezifisch), **m**asurable (messbar), **a**ttainable (erreichbar), **r**elevant (wichtig), **t**imed (terminiert) sind.

4.3 Beurteilung der Eingabe KIP 2bis (2022-2023)

Die Eingabe wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Einhaltung der Grundlagen gemäss Kap. 3;
- Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen gemäss Kap.4.2.1 und 4.2.2;
- Einhaltung der finanziellen Anforderungen gemäss Kap. 3.2. und 4.2.3;
- Einhaltung des Regelstrukturansatzes gemäss Kap. 5.

Das SEM legt nach der Prüfung der Eingabe und des Finanz- und Zielrasters KIP den maximal auszahlenden Beitrag aus dem Integrationsförderkredit fest (Festlegung Kostendach). Dieser wird in der Programmvereinbarung festgehalten.

4.4 Übergangsbestimmungen KIP 2018-2021 zu KIP 2022-2023

Ein Übertrag von Restbeträgen (Art. 19 VIntA) aus dem Integrationsförderkredit sowie aus der Integrationspauschale aus dem KIP 2018-2021 in das KIP 2^{bis} (2022-2023) ist separat auszuweisen und zu begründen.

Die jeweils übertragenen Restbeiträge sind bis Ende 2023 zweckgebunden einzusetzen. Bis dahin nicht verwendete Restbeiträge sind zurückzuerstatten gemäss Art. 19 Abs. 3 VIntA.

5. Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und finanzielle Abgrenzung

5.1 Integration als Kernaufgabe der Regelstrukturen

Die Integrationsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und soll daher in erster Linie durch die Regelstrukturen² wahrgenommen werden (Art. 54 AIG). Diese sind gefordert, entsprechende eigene Mittel bereitzustellen. Die von Bund, Kanton und Gemeinden im Rahmen der KIP eingesetzten Mittel sind nach Möglichkeit darauf ausgerichtet, die Rolle der Regelstrukturen in der Integration zu stärken.

Bestehende Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen des Bundes und der Kantone sind weiterhin über die entsprechenden Kredite der Regelstrukturen zu finanzieren. Ausgeschlossen sind daher Ersatzfinanzierungen durch das KIP. In der Eingabe an das SEM beschreibt der Kanton wesentliche Anpassungen in der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen (inkl. finanzielle Abgrenzung) (vgl. Ziffer 4.2.1). Die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen ist Gegenstand des Controllings des SEM (regelmässige KIP-Sitzungen des jeweiligen Kantons mit dem SEM).

² Regelstrukturen sind gesellschaftliche und staatliche Angebote, Bereiche und Institutionen sowie rechtliche Institute, die allen Personen offenstehen müssen und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen sollen, namentlich die Schule, die Berufsbildung, der Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen, die Sozialversicherungen sowie weitere Bereiche der Leistungsverwaltung und Aspekte des sozialen Lebens wie das Vereinswesen, das Quartier und die Nachbarschaft (s. Botschaft des Bundesrats zur Teilrevision des AuG [Integration; 13.030. BBl 2423]).

5.2 Anstossfinanzierungen in den Regelstrukturen

Im Rahmen des KIP sind Anstossfinanzierungen im Bereich der Regelstrukturen grundsätzlich möglich. Allerdings sind sie auf maximal vier Jahre beschränkt. Die Mitfinanzierung durch die Regelstruktur beläuft sich auf mindestens 50%. Dies gilt auch für Anstossfinanzierungen aus den KIP 2018-2021, welche im KIP 2^{bis} (2022-2023) weitergeführt werden. Bei Anstossfinanzierungen ist aufzuzeigen, wie die Finanzierungsfrage im Anschluss an das KIP 2^{bis} (2022-2023) geregelt werden soll. Eine Anstossfinanzierung von Integrationsmassnahmen, die zuvor vollumfänglich durch die Regelstruktur finanziert wurden, ist ausgeschlossen.

5.3 Finanzierbare Kosten in der spezifischen Integrationsförderung und finanzielle Abgrenzung zu den Regelstrukturen

5.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Finanzierbar sind sämtliche Massnahmen, die im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung und unter Beachtung des Regelstrukturansatzes zur Erreichung der strategischen Ziele der KIP beitragen. Um die Regelstrukturen in ihrem Grundauftrag zu stärken, bestehen spezifische finanzielle Regelungen (s. dazu Kap. 5.1).

Finanzierbar sind des Weiteren folgende Aufwendungen:

Übernahme von operativen Aufgaben durch die kantonale Integrationsförderung

Aufwendungen der kantonalen oder kommunalen Integrationsförderung (z.B. Personalkosten) können aus dem KIP finanziert werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der operativen Umsetzung des KIP stehen (z.B. Begrüssungsgespräche sowie Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten).

Nicht finanzierbar sind hingegen hoheitliche Verwaltungsaufgaben. Zu diesen gehören beispielsweise Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen oder der Koordination der Integrationsförderung. Operative Aufgaben, die durch Verwaltungsstellen im Rahmen des KIP übernommen werden, sind auszuweisen.

Qualitätssicherung und -entwicklung

Finanzierbar sind in allen Förderbereichen Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätssicherung, einschliesslich Weiterbildungen (z.B. Kursleiterausbildung fide oder Label fide, Ausbildung IkD Interpret, Weiterbildung von Spielgruppenleiter/innen zur Frühen Förderung, Massnahmen zur Qualitätssicherung in der Diskriminierungsschutz-Beratung etc.).

Der Kanton legt entsprechende Leitlinien fest und achtet auf eine angemessene Beteiligung der Leistungserbringer. Er berücksichtigt dabei die Erkenntnisse, Studien und Hilfsmittel zu den einzelnen Förderbereichen (vgl. Kap. 3.4).

Evaluationen

Kosten für Wirkungsabschätzungen und Evaluationen von Projekten, Förderbereichen oder anderen Programmelementen sind finanzierbar.

Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung (Revision 13. April 2022)

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 im Kontext des Ukraine-Krieges den Schutzstatus S aktiviert. Für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung wird keine Integrationspauschale ausgerichtet (Art. 58 Abs. 2 AIG). Der Bund richtet den Kantonen Beiträge im Rahmen des separaten Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» aus³.

Personen mit Status S ohne und mit Aufenthaltsbewilligung haben grundsätzlich Zugang zu den Massnahmen, die im Rahmen der KIP über die laufenden Beiträge des Bundes nach Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG mitfinanziert werden.

5.3.2 Integrationsförderung und Sozialhilfe

a) allgemeiner Grundsatz

Zu den Regelstrukturen gehört auch die Sozialhilfe. Die Sozialhilfe hat auch einen Grundauftrag zur Integrationsförderung. Grundsätzlich sind daher alle Kosten zur Integrationsförderung in erster Linie durch die ordentlichen Budgets der Sozialhilfe zu übernehmen (Art. 54 und 55 AIG sowie Art. 15 Abs. 6 VIntA).

b) Spezifische Regelungen für den Asyl- und Flüchtlingsbereich

Eine spezifische Situation besteht gestützt auf Art. 58 Abs. 2 AIG und Art. 14a VIntA im Asylbereich. Personen aus dem Asylbereich sind in den ersten Jahren in der Schweiz in der Regel unterstützungsbedürftig. Der Bund gilt den Kantonen die Sozialhilfekosten ab (Globalpauschale) und richtet die Integrationspauschale aus. Daher sind die Kosten für Integrationsmassnahmen, welche für Personen im Asylbereich im Rahmen der Sozialhilfe geplant und umgesetzt werden, über die Integrationspauschale finanzierbar (Art. 15 Abs. 6 VIntA).

Abgrenzung Integrationsförderung (Integrationspauschale) und Sozialhilfe (Globalpauschale)

Nicht finanzierbar sind hingegen Unterstützungsleistungen im Rahmen von Integrationsmassnahmen wie Reisekosten, Verpflegung oder spezielle Ausrüstung. Diese sind im Sinne von Artikel 2 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2; SR 142.312) und Artikel 3 Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1) grundsätzlich von der Sozialhilfe zu übernehmen, sie können nicht über die Integrationspauschale finanziert werden.⁴

³ Vgl. Rundschreiben Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S (Programm S) von 13. April 2022

⁴ Im Rahmen des in Kapitel 1 «Ausgangslage» erwähnten Teilprojekts 1 der Folgemandate IAS zur Finanzierung im Asylbereich ist vorgesehen, die Schnittstellen zwischen Sozialhilfe (Globalpauschale) und Integrationsförderung (Integrationspauschale) zu klären. Es ist vorgesehen, den Kantonen zu empfehlen (Schlussbericht «Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems», Kap. 4.3., forthcoming) die Bestimmung gemäss diesem Rundschreiben in ihren Regelungen aufzunehmen. Siehe auch den erläuternden Bericht des Bundesrates vom 18. August 2018 zur Totalrevision der Verordnung über die Integration

5.3.3 Integration und Gesundheit

Nicht finanzierbar sind medizinische Abklärungen und Behandlungen von psychischen und physischen Krankheiten, welche von Dritten (Fachstellen/Fachexpertinnen und -experten) erbracht werden. Finanzierbar sind erste individuelle Ressourcenabschätzungen oder Potenzialabklärungen zur Triagierung in ein geeignetes Angebot der Regelstruktur Gesundheit.

5.3.4 Integration und obligatorische Schule

Nicht über das KIP finanziert werden können integrationsfördernde Massnahmen der obligatorischen Schule (Integrationsklassen, Deutsch als Zweitsprache für Kinder und Jugendliche etc.).

5.3.5 Bestimmungen zu den einzelnen Förderbereichen der spezifischen Integrationsförderung

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf den gesamten Bereich des jeweiligen Förderbereichs des KIP (Finanzierung Integrationsförderkredit und Integrationspauschale). Regelungen, die sich spezifisch nur auf den Asylbereich beziehen (Integrationspauschale zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz), sind kursiv hervorgehoben.

Erstinformation und Erhebung des Integrationsförderbedarfs

Nicht über das KIP finanzierbar sind Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen (Art. 58b AIG). Der Kanton kann in Abgrenzung von diesen Aufwendungen Beratungs- und Informationstätigkeiten im Rahmen von Begrüssungsgesprächen (Art. 57 Abs. 3 AIG) sowie Folgemaassnahmen für Personen mit einer Integrationsvereinbarung (Art. 55a AIG) anteilmässig an das KIP anrechnen, sofern sie den strategischen Programmzielen entsprechen.

Diskriminierungsschutz

Finanziert werden alle Massnahmen zur Umsetzung der beiden oben genannten Ziele des Förderbereichs, beispielsweise Massnahmen zur besseren Erreichung von Zielgruppen, Sensibilisierungs- oder Weiterbildungsmassnahmen für Regelstrukturen, Projekte zur institutionellen Öffnung, Massnahmen zur Qualitätssicherung in der Beratung (Weiterentwicklung der Fachkompetenzen, Netzwerkanlässe etc.) und Dokumentation der Fälle.

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB vergibt zusätzlich gezielt Mittel für Projekte, die zur Qualitätssicherung, Innovation oder Vertiefung von Massnahmen im Diskriminierungsschutz beitragen.

von Ausländerinnen und Ausländern, Art. 15 Abs. 6. Es gilt der Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen politischen Entscheidungsträger. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/aug-integration-paket2/erlaeuterungen-vinta-d.pdf>

Frühe Kindheit (Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung FBBE)

Finanziert werden können spezifische Integrationsmassnahmen in den Bereichen der Qualifizierung von Fachpersonal, der Verbesserung der Erreichbarkeit bestehender Angebote (inklusive Bedarfserhebungen) und der konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung.

Revision vom 13.4.2022

Da im Bereich der Frühen Förderung nicht oder noch nicht in allen Kantonen Regelstrukturen bestehen, gilt im Asylbereich (anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene Personen, Personen mit Schutzstatus mit Aufenthaltsbewilligung) folgende provisorische Regelung:

- *Gemäss SKOS-Richtlinien ist der Besuch der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfe zu übernehmen, wenn die Eltern berufstätig oder aktiv auf Stellensuche sind, wenn sie an einer Integrationsmassnahme teilnehmen oder wenn eine solche Betreuung im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist.⁵*
- *Die Verwendung von Bundesbeiträgen im Rahmen der KIP (Integrationsagenda Schweiz) für den Besuch von geeigneten Massnahmen zur frühkindlichen Sprachbildung vor dem Kindergarten (Besuch von Kindertagesstätten, Spielgruppen, spezifische Vorkindergartensprachprogramme durch Übernahme der Elternbeiträge) soll längstens bis Ende 2023 ermöglicht werden unter folgenden Bedingungen:*
 - *Der Kanton weist nach, dass keine andere Finanzierungsquelle besteht und begründet die Notwendigkeit schriftlich. Das SEM entscheidet abschliessend.*
 - *Der Kanton berichtet dem SEM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Sicherstellung einer langfristig gesicherten Finanzierungsregelung durch die zuständigen Regelstrukturen.*

Weiterhin über das KIP finanziert werden können Kinderbetreuungsangebote, die als Begleitmassnahme im Rahmen der Integrationsförderangebote für Eltern stattfinden (z.B. Kinderhütendienst neben den Sprachkursen). Als Massnahme zur Sprachförderung der Kinder sind sie allerdings weniger geeignet.

Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit

Die Mitfinanzierung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (Standortbestimmungen, Motivationssemester, Sprachkurse etc.) der Arbeitslosenversicherung gestützt auf Art. 59d AVIG ist nach Massgabe des [Anhangs zu Ziffer 4.8.5.3](#) der Weisungen und Erläuterungen zum Ausländerbereich des SEM vom Oktober 2013 (aktualisiert am 1. Juli 2018) möglich.

Förderung der Ausbildungsfähigkeit

Die Förderung der Grundkompetenzen gemäss WeBiG im Rahmen der entsprechenden Programmvereinbarung einerseits, und die spezifische Integrationsförderung gemäss AIG im Rahmen der KIP andererseits verhalten sich jeweils komplementär zueinander. Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 WeBiV ist die Förderung von Grundkompetenzen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme mit kantonalen Programmen im Bereich der Förderung von

⁵ vgl. ["Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems Asyl"](#) vom 23.10.2020: Empfehlung 3 sieht vor, dass die Kantone integrative situationsbedingte Leistungen grundsätzlich auch für VA erbringen und diese über die Asylsozialhilfe (Globalpauschale) finanzieren. Dies gilt namentlich auch für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Grundkompetenzen Erwachsener zu koordinieren. Die Koordination erfolgt unter Berücksichtigung der in Ziff. 4.2 des [Grundsatzpapiers von SBFJ und EDK für die Förderperiode 2021-2024](#) genannten Aspekte.

Nicht über das KIP finanziert werden können alle Massnahmen gemäss Berufsbildungsgesetz. Dazu gehören namentlich:

- der Besuch eines Vorbereitungsjahrs («Brückenangebot» o.ä.) an der Nahtstelle I (BBG, Art. 12; BBV, Art. 7, Abs. 1+2) für Personen, welche (noch) nicht die Möglichkeit haben direkt in die berufliche Grundbildung einzutreten;
- die Verlängerung der Ausbildungszeit (BBG, Art. 18, Abs. 1. BBV, Art. 8, Abs. 7);
- die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (BBG, Art. 9, Abs. 2; BBV, Art. 4, Abs. 1);
- Stützkurse (BBG, Art. 22, Abs. 4; BBV, Art. 20, Abs. 1-4);
- die fachkundige individuelle Begleitung EBA (BBG, Art. 18, Abs. 3; BBV, Art. 10, Abs. 4+5);
- die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens (BBG, Art. 33 + 34; BBV, Art. 33, Abs. 1);
- das Case Management Berufsbildung (CM BB, BBG, Art. 3 Bst. a und c, Art. 7 und 12).

Personen im Asylbereich (IAS): Massnahmen zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit von VA/FL sind finanzierbar, sofern sie zum Ziel haben, folgende Voraussetzungen für den Übertritt in die berufliche Bildung zu schaffen:

- Sprachstand (lokale Unterrichtssprache) A2 gemäss GER mit dem Ziel, beim Eintritt in eine berufliche Grundbildung auf das Niveau B1 zu kommen;
- Schulische Grundlagen in den übrigen Fächern (insb. Mathematik), die den Einstieg in ein Vorbereitungsangebot oder direkt in eine berufliche Grundbildung ermöglichen;
- Lern- und Arbeitstechniken sowie Arbeitsmotivation;
- Kenntnisse der lokalen Gepflogenheiten sowie notwendiges Orientierungswissen.

Die abnehmenden Bildungsinstitutionen können diese Voraussetzungen im Rahmen einer Eignungsabklärung prüfen. Diese ist nicht über das KIP finanzierbar. Eine individuelle Verlängerung des Vorbereitungsjahrs an der Nahtstelle I (Art. 7 Abs. 1 und 2 BBV) ist im Rahmen der Regelstruktur Bildung möglich.⁶

Der Kanton achtet auf der organisatorischen Ebene auf eine kohärente und konstante Fallführung.

Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Die Vermittlung von interkulturell dolmetschenden oder vermittelnden Personen kann über das KIP finanziert werden.

Einsatzstunden sind ausschliesslich dann finanzierbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung von spezifischen Integrationsmassnahmen stehen (z.B. im Rahmen von Erstinformationsgesprächen). Davon ausgenommen sind kurzfristige Anstossfinanzierungen (z.B. mittels Gutscheine, um Regelstrukturen zu sensibilisieren).

⁶ [Bericht der Koordinationsgruppe Integrationsagenda vom 1. März 2018, S. 16.](#)

6. Ausrichtung der Bundesbeiträge und Controlling

6.1 Zuständigkeiten

Das SEM nimmt auf nationaler Ebene das Controlling über die Umsetzung der KIP 2^{bis} (2022-2023) wahr. Das SEM

- prüft die jährliche Berichterstattung der Kantone und aktualisiert jährlich die Finanzplanung 2022-2023;
- beaufsichtigt die Verwendung der für die KIP 2^{bis} (2022-2023) eingesetzten Mittel;
- richtet gestützt auf die Kreditbewilligung der eidgenössischen Räte die Bundesbeiträge an die Kantone aus.

Der Kanton ist für das operative Controlling im Rahmen der Umsetzung des KIP zuständig.

Der Kanton

- stellt dem SEM jährlich die Berichterstattung zu den Finanzen zu und aktualisiert jährlich die Finanzplanung KIP 2^{bis} (2022-2023) zuhanden des SEM;
- beaufsichtigt die zweckgebundene Verwendung der finanziellen Mittel aus dem KIP.

Das SEM und die Kantone stehen in einem regelmässigen Informationsaustausch. Sie informieren sich frühzeitig bei wesentlichen oder absehbaren Veränderungen bei der Umsetzung der KIP. Sie suchen gemeinsam nach Lösungen im Rahmen der geltenden Vorgaben.

6.2 Ausrichtung der Bundesbeiträge und der Integrationspauschale

6.2.1 Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit

Die Auszahlung der Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit erfolgt per 31. Januar des jeweiligen Programmjahres.

6.2.2 Integrationspauschale

- Die Auszahlung der Integrationspauschale erfolgt zwei Mal jährlich gestützt auf die Zahl der Entscheide zur vorläufigen Aufnahme und Asylgewährung am 30. Juni und am 31. Dezember⁷.
- Die erste Tranche umfasst jeweils den Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres⁸ bis zum 31. Mai des Referenzjahres. Die zweite Tranche bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November des Referenzjahres.
- Die Auszahlung per 30. Juni 2022 umfasst lediglich den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2022.⁹

⁷ Massgebend sind die Zahlen aus Finasi I mit Stichdatum 1. Juni resp. 1. Dezember.

⁸ Der Anteil Dezember wird dabei separat ausgewiesen.

⁹ Die Auszahlung der Integrationspauschale für den Dezember 2021 erfolgt separat im Rahmen der Zahlung für das KIP 2018-2021.

Übersicht Termine Auszahlungen Bund

	31.1. des Programmjahrs	30.6. des Programmjahrs	31.12. des Programmjahrs
Integrationsförderkredit	vollständiger Betrag		
Integrationspauschale		1. Tranche	2. Tranche

6.3 Berichterstattung und Aktualisierung KIP

6.3.1 Berichterstattung 2023

Der Kanton reicht bis am 30. April 2023 anhand des KIP/IAS Ziel- und Finanzrasters die Berichterstattung zum Vorjahr ein.

Das SEM prüft bis am 30. September 2023 die kantonale Berichterstattung und stellt dem Kanton ein Genehmigungsschreiben zu. Das Genehmigungsschreiben gilt als Grundlage für die Ausrichtung der Beiträge des Bundes im Folgejahr (s. Kap. 6.3.3).

Die Berichterstattung an das SEM erfolgt gestützt auf die in der Programmvereinbarung festgelegten Wirkungs- oder Leistungsziele (Zielraster) und die vereinbarten Gesamtinvestitionen (Finanzraster). Das SEM stellt für die Berichterstattung Vorlagen zur Verfügung und sorgt für die Koordination mit Bundesstellen.

Die Berichterstattung zur Umsetzung des KIP (Zielraster) gibt Auskunft über den Erreichungsgrad der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele.

Zudem werden Kennzahlen erhoben (vgl. Kap. 6.3.2).

Die finanzielle Berichterstattung (Finanzraster) enthält eine Abrechnung zu den für die KIP effektiv eingesetzten Mitteln. Diese sind pro Wirkungs- oder Leistungsziel wie folgt auszuweisen:

- eingesetzter Beitrag aus dem Integrationsförderkredit;
- eingesetzte Mittel aus der Integrationspauschale;
- eingesetzte Beiträge des Kantons resp. der Gemeinde.

Der Kanton meldet dem SEM den Restbetrag (nicht eingesetzter Beitrag aus dem Integrationsförderkredit und nicht eingesetzte Integrationspauschale).

Der kantonalen Berichterstattung ist eine unterzeichnete "Vollständigkeits- oder Richtigkeitsbestätigung" beizulegen.

6.3.2 Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS)

Die Kantone weisen im Rahmen der Berichterstattung KIP wesentliche Kennzahlen zu den einzelnen Förderbereichen aus. Das SEM stellt im ersten Quartal 2021 ein Raster zur Erfassung der Kennzahlen zur Verfügung.

Für die im Bericht der Koordinationsgruppe „Integrationsagenda Schweiz“ vereinbarten Indikatoren „Erwerbsquote VA/FL“ und „Postobligatorische Abschlüsse pro Jahr“ wird im Rahmen des Teilprojekts „Monitoring“ des Folgemandats zur Integrationsagenda Schweiz geprüft, ob statt einer Erhebung als Kennzahl die Daten mittels einer Datenverknüpfung zu

bestehenden Registerdaten erhoben werden können. Das SEM wird den Kantonen schriftlich mitteilen, ob und ab wann auf die Erhebung dieser Kennzahlen verzichtet werden kann.

Der Kanton stellt sicher, dass die erforderlichen Daten zum interkulturellen Übersetzen der auf nationaler Ebene zuständigen Dachorganisation zur Verfügung gestellt werden (z.B. mit entsprechenden Verpflichtungen in den Leistungsvereinbarungen mit den Vermittlungsstellen).

6.3.3 Aktualisierung KIP und Auszahlung der Bundesbeiträge

Aktualisierung KIP

Die Kantone reichen bis am 30. April 2023 die Aktualisierung des KIP (Ziel- und Finanzraster KIP/IAS) für das Programmjahr 2023 ein.

Die Eingabe zur Aktualisierung KIP stützt sich auf die Ergebnisse der Berichterstattung zum Programmjahr 2022 und gilt als Auszahlungsantrag für das Programmjahr 2023. Für das Programmjahr 2022 zählt die Eingabe KIP als Auszahlungsantrag.

Prüfung der Aktualisierung KIP und Auszahlung der Bundesbeiträge

Das SEM prüft die Aktualisierung KIP bis am 30. September 2023 und legt die auszahlenden Bundesbeiträge für das Programmjahr 2023 fest.

6.3.4 Schlussbericht KIP 2bis

Nach Abschluss der Programmperiode 2022-2023 reichen die Kantone den Schlussbericht bis am 30. Juni 2024 ein.

Der Schlussbericht gibt Auskunft über die Erreichung der vereinbarten Wirkungs- und Leistungsziele. Der finanzielle Teil des Schlussberichts stützt sich auf den Finanzraster KIP/IAS und enthält eine bereinigte Schlussabrechnung. Er weist insbesondere nicht verwendete Mittel aus.

Das SEM prüft bis zum 30. November 2024 anhand des Schlussberichts, ob die Vorgaben der Programmvereinbarung eingehalten wurden.

7. Finanzaufsicht

Die Kantone überprüfen die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die Leistungserbringer, die mit der Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des KIP beauftragt wurden. Sie verfügen über ein Aufsichtskonzept (siehe Kap. 4.2.).

Das SEM führt eine risikoorientierte Aufsicht durch. Es prüft gestützt auf ein Aufsichtskonzept die Verwendung der für die KIP eingesetzten Mittel durch die Kantone auf der Grundlage von Artikel 25 SuG.

8. Kommunikation

Die Kantone verwenden das Logo KIP, um im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Medienmitteilungen, Auftritte etc.) die Mitfinanzierung der KIP durch den Bund sichtbar zu machen.

Das Logo KIP kann auch auf Projektebene verwendet werden. Die Kantone achten auf eine politisch und religiös neutrale Ausrichtung der durch den Bund mitfinanzierten Projekte. Sie informieren das SEM über das Verfahren zur Verwendung des Logo auf Projektebene.

Staatssekretariat für Migration SEM



Christine Schraner Burgener
Staatssekretärin

Anhänge

- Anhang 1: Zielraster KIP/IAS
- Anhang 2: Finanzraster KIP/IAS
- Anhang 3: Empfehlungen SEM/KdK zur Umsetzung der KIP^{2bis}
- Anhang 4: Glossar/Begriffserläuterungen zur IAS
- Anhang 5: Zusammenfassung SEM-Aufsichtskonzept KIP
- Anhang 6: Muster-Disposition Eingabe KIP 2^{bis}